



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
rsta.bemi@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Assunta Ramponi
+41 31 635 94 12
assunta.ramponi@be.ch

Unsere Referenz: eBau Nummer 2025-1331 / 224623

14. April 2025/has

Publikationsauftrag

Per Mail an	Publikationsorgan ePublikation (elektronische Plattform)
Auftrag	Publikation Baugesuch Einwohnergemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach
Ausgaben	Publikationsorgan der Gemeinde Wichtrach vom 17. April 2025 und 24. April 2025
Rechnung	<i>mit Vermerk:</i> eBau 2025-1331 / andreas.bieri@be.ch <i>an:</i> Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Regierungsstatthalterämter, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern <i>oder per E-Mail:</i> kreditoren@be.ch

Publikationstext:

Gemeinde Wichtrach

Baupublikation

Bauherrschaft / Projektierung: Einwohnergemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach
vertreten durch Einwohnergemeinde Wichtrach, Martin Schmocker, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Bauvorhaben: Neuinstallation Trinkbrunnen beim Sitzplatz Austrasse

Standort: Austrasse, 3114 Wichtrach

Parzellen-Nr. 726

Zone: Landwirtschaftszone (LWZ)

Inventar: Keine

Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen: Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG

Auflage- und Einsprachefrist: 17.April 2025 bis 19. Mai 2025

Auflagestelle: Gemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/224623>;
eBau Nummer: 2025-1331

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel **beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen** einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland